

Satzung des
Schützenvereins St. Hubertus 1648 e.V. Groß Hesepe
- Neugründung 1908 -

§1
Name und Zweck

1. Der Schützenverein St. Hubertus e.V. 1648 Groß Hesepe setzt es sich zur Aufgabe, das Schützenfest alljährlich als echtes Volksfest zu feiern, den Schießsport zu betreiben und echte Geselligkeit zu pflegen.
2. Sitz den Vereins ist Groß Hesepe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt.
3. Mitglieder, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, bleiben beitragsfrei.
Die Ehefrauen verstorbener Mitglieder genießen weiter ihre gleichen Rechte.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei freiwilligem Austritt, der schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muß
 - b) durch Ausschluß
 - c) es muß ein Berufungsausschuß gewählt werden

Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer den Interessen des Vereins zuwider handelt,
- b) wer gegen die Satzung verstößt,
- c) wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt,
- d) wer trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Bei der mündlichen Aufforderung sollen zwei Vorstandsmitglieder zugegen sein.

§3
Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§4
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

§5 Vorstandsgremium

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
2. dem 1. und 2. Kassierer
3. dem 1. und 2. Schriftführer
4. dem 1. und 2. Schießwart
5. dem Kommandeur
6. dem Gerätewart
7. dem Adjutanten
8. dem Jugendvertreter

Der Jugendvertreter (8) vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder bis 25 Jahren. Bei der Wahl in den Vorstand sollte er nicht älter als 25 Jahre sein. Der Jugendvertreter wird für zwei Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind in der 1. und 2. Vorsitzende. Diese können den Verein gemeinsam vertreten.

Jeweils die Hälfte der zu 1-4 genannten Vorstandsmitglieder werden auf jeder Jahreshauptversammlung neu gewählt. Bei der Jahreshauptversammlung 2010 werden der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer und der 1. Schießwart neu gewählt. Bei den unter 5-7 genannten Vorstandsmitgliedern finden nur auf Antrag Neuwahlen statt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der jeweilige Stellvertreter nach, bzw. so lange unbesetzt.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern:

1. der König
2. die Ortsvertreter
3. die Fahnenträger
4. die Festkassierer

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet.

§6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren, über die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen und das Vermögen des Vereins gewissenhaft zu verwalten.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, sich in Abständen durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher von der jeweiligen Vermögenslage des Vereins einen Überblick zu verschaffen.

Vor jeder Jahreshauptversammlung hat durch zwei Vereinsmitglieder, die zuvor von dieser Versammlung bestimmt wurden, eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.

§7
Jahreshauptversammlung

In jedem Jahr muß mindestens eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse (MEPPENER TAGESPOST) mindestens acht Tage vor dem Termin einzuberufen. Gleiches gilt für jede Mitgliederversammlung.

§8
Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören die Entgegennahme und die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Jahres, die Entlastung des Vorstandes und die Vorstandswahlen sowie Satzungsänderungen, soweit erforderlich. Über die Jahreshauptversammlung und jede Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen muß ein Protokoll geführt werden. Dieses ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens zehn Vereinsmitgliedern beantragt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder demselben zustimmen.

Protokolle der Jahreshauptversammlung sind bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§9
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins müssen jedoch anwesend sein. Über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Jahreshauptversammlung.

49744 Geeste - Groß Hesepe, den 09. Januar 2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss vom 09.01.2009 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Meppen, den